EUREX

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Dreiundzwanzigste Änderungssatzung
zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 22. Oktober 2026 die Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (https://www.eurex.com/ex-de/) abgerufen werden. Eine Ausfertigung der Satzung liegt zusätzlich am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zu der

Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Artikel 1 ***Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Juli 2026***

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

X. Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV

[…]

5. Teilabschnitt Besondere Handels- und Systemfunktionen

[…]

§ 57a Geförderter Zugang

[…]

(9) Der SpA Anbieter kann seinem SpA Nutzer gestatten, seinerseits Dritten einen nachgeordneten Zugang i.S.d. Art. 17 Absatz 5 Richtlinie 2014/65/EU i.V.m. Art. 21 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 zu gewähren, wenn

1. zwischen dem jeweiligen Dritten und der Eurex Frankfurt AG ungekündigt der Vertrag über die technische Anbindung an die Börsen-EDV der Eurex Deutschland für SpA Nutzer in seiner jeweils gültigen Fassung besteht,

2. zwischen dem jeweiligen Dritten und der Deutsche Börse AG ungekündigt der Kursvermarktungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung besteht und

3. der SpA Anbieter sicherstellt, dass er die über den nachgeordneten Zugang übermittelten Aufträge Dritter unterscheiden kann. Dies gilt auch dann, wenn dem SpA Anbieter die Identität der jeweiligen Dritten nicht bekannt ist.

(10) Für den nachgeordneten Zugang gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

[…]

XII. Abschnitt Transparenz- und Meldeverpflichtungen

§ 64 Vorhandelstransparenz

(1) Die Eurex Deutschland veröffentlicht die Bandbreite der Geld-/Briefkurse sowie die Markttiefe des Handelsinteresses zu diesen Kursen in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Artikel 8a, 8b MiFIR und Anhang I RTS 2.

[…]

§ 65 Nachhandelstransparenz

(1) Die Eurex Deutschland veröffentlicht in Bezug auf an ihr getätigte Transaktionen gemäß Artikel 10, 11a MiFIR die in Anhang II RTS 2 genannten Einzelheiten und verwendet die in Anhang II Tabelle 3 RTS 2 enthaltenen Kennzeichen.

[…]

[…]

* * * * *

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen in Artikel 1 § 57a treten am 1. Februar 2027 in Kraft.

(2) Alle übrigen Änderungen in Artikel 1 treten am 16. November 2026 in Kraft.

Die vorstehende Dreiundzwanzigste Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 22. Oktober 2026 mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 26. Oktober 2026 erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (http://www.eurex.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 2. November 2026

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Jonas Ullmann Melanie Dannheimer